

GO Geschäftsordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesmitgliederversammlung

Beschlussdatum: 06.11.2021

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 Geschäftsordnung zu Landesmitgliederversammlungen

2 § 1 Allgemeines

3 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen
4 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem
5 den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
6 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor
7 allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

8 § 2 Öffentlichkeit

9 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
10 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
11 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in
12 offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand
13 oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann
14 jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-
15 Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. Über
16 den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten
17 Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

18 § 3 Präsidium

- 19 1. Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn ein
20 Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- 21 2. In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA*-Personen gewählt
22 werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit
23 einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter
24 Mehrheit vorgenommen werden.
- 25 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
26 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt
27 eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Für
28 die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen kann das
29 Präsidium Helfer*innen bestimmen, die die Landesmitgliederversammlung in
30 offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- 31 4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass
32 das Recht von FINTA*-Personen auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen
33 während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung

- 34 getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA*-Personen kann
35 die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA*-Votum weitergeführt werden.
- 36 5. Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden
37 Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor.
38 Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen
39 TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist
40 für Redebeiträge von FINTA*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge
41 von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge
42 abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA*-Personen zuerst
43 gezogen wird.
- 44 6. Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter
45 Angabe von Name, Kreisverband sowie der Geschlechtsangabe beim Präsidium
46 einzureichen.
- 47 7. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.
- 48 8. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
49 Landesmitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der
50 Landesmitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der
51 Landesmitgliederversammlung ausschließen.
- 52 9. Personen aus dem Landesvorstand werden auf Vorschlag für die Beratung und
53 Unterstützung des Präsidiums von der Landesmitgliederversammlung gewählt.
54 Diese führen jedoch nicht durch die Sitzung.

55 § 4 Beschlussfähigkeit

- 56 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
57 eingeladen wurde und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
- 58 2. Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag
59 eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als
60 ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
61 Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum
62 Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten
63 eingetragen haben.
- 64 3. Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragssteller*innen
65 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort
66 anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- 67 4. Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist die
68 Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten
69 Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste
70 Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen
71 entscheidet vorab der Landesvorstand.

72 § 5 Tagesordnung

- 73 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur
74 Landesmitgliederversammlung beigelegt.
- 75 2. Über die Tagesordnung entscheidet die Landesmitgliederversammlung zu
76 Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- 77 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der
78 Landesmitgliederversammlung Änderungen an die Tagesordnung zu stellen.
79 Diese benötigen die absolute Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in
80 offener Abstimmung.

81 § 6 Rederecht

- 82 1. Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium
83 erteilt. Das Präsidium kann der Landesmitgliederversammlung eine
84 Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen
85 hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- 86 2. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit
87 einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung
88 das Rederecht gewährt werden.
- 89 3. Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als
90 Gastredener*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich
91 dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung
92 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden
93 dürfen.

94 § 7 Redezeiten

95 Es gelten folgende Redezeiten:

- 96 1. Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- 97 2. Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- 98 3. Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten
- 99 4. Offene Debatte: 3 Minuten
- 100 5. Gegenrede Antrag, Satzungsänderungsantrag: 3 Minuten
- 101 6. Gastrede: 6 Minuten
- 102 7. GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute
- 103 8. Bewerbung Sprecher*innen: 5 Minuten
- 104 9. Bewerbung alle weitere Posten: 3 Minuten
- 105 10. Bewerbung Votum: 10 Minuten
- 106 11. Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

107 Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium
108 vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die
109 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

110 § 8 Geschäftsordnungsanträge

- 111 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag
112 zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden
113 Händen an.
- 114 2. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind
115 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- 116 3. Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
117 ◦ Antrag auf Schluss der Redeliste,
118 ◦ Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
119 ◦ Antrag auf Ende der Debatte,
120 ◦ Antrag auf geheime Abstimmung,
121 ◦ Antrag auf sofortige Abstimmung,
122 ◦ Antrag auf Vertagung,
123 ◦ Antrag auf Redezeitbegrenzung,

- 124 ◦ Antrag auf Auszeit (Pause),
 - 125 ◦ Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - 126 ◦ Antrag auf eine FINTA*-Vollversammlung,
 - 127 ◦ Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - 128 ◦ Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
 - 129 Antrag.
- 130 4. Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag. Danach wird eine
131 Gegenrede zugelassen, die auch formal erfolgen kann. Danach wird über den
132 Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur
133 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht
134 möglich.
- 135 5. Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der
136 anwesenden Mitglieder mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA*-Personen
137 betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- 138 6. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung einer FINTA*-Vollversammlung dürfen
139 nur FINTA*- Personen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10 % der
140 anwesenden Mitglieder.

141 § 9 Abstimmungen

- 142 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- 143 2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn
144 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 145 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN
146 JUGEND Hessen, welche eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter
147 Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- 148 4. Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder
149 per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines
150 Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der
151 Landesmitgliederversammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das
152 System von allen Mitgliedern ausgetestet wird und mögliche Probleme
153 behoben werden können.
- 154 5. Nach der Landesmitgliederversammlung werden alle Abstimmungsergebnisse
155 gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

156 § 10 Wahlen

- 157 1. Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- 158 2. Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal vier Fragen (quotiert)
159 zugelassen.
- 160 3. Bei digitalen Landesmitgliederversammlungen benötigen Wahlen im Nachgang
161 die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand
162 zur Landesmitgliederversammlung ein Verfahren vorzulegen und bei der
163 Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung abzustimmen.

164 § 11 Anträge

- 165 1. Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
166 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der
167 Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der
168 Antragsfrist.
- 169 2. Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- 170 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.
171 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 172 4. Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es
173 müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- 174 5. Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch
175 während der laufenden Landesmitgliederversammlung, Dringlichkeitsanträge
176 zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als
177 dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede
178 à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der
179 Antrag nach Absprache mit den Antragssteller*innen bei der nächsten
180 Landesmitgliederversammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die
181 Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht
182 eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum
183 Beginn des TOPs, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- 184 6. Änderungsanträge können von den Antragssteller*innen übernommen oder
185 modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied
186 das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte
187 Übernahme zu verlangen.

188 § 12 Rückholanträge

- 189 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten
190 Mitgliedes mit nächsthöherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben
191 werden.

192 **§ 13 Schlussbestimmungen**

193 Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter
194 Mehrheit in offener Abstimmung geändert.

195 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der
196 GRÜNEN JUGEND Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main in Kraft und gilt ab dem
197 Zeitpunkt der Beschlussfassung.

HH Haushalt 2025

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 29.10.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 6.2 Haushalt 2025

- 1 Hier findet ihr den Vorschlag für den Haushalt 2025:
- 2 <https://wolke.netzbegruenung.de/f/5149204826>

L Nur gemeinsam sind wir stark!

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 01.11.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Leitantrag

1 #WirBleiben

2
3 Ein paar Wochen ist es her, dass der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND
4 hingeschmissen hat. Schon wieder eine Zersplitterung der politischen Linken.
5 Plötzlich stand alles in Frage – wie geht es mit der GRÜNEN JUGEND weiter? Auch
6 für uns war das erstmal ein Schock.
7 Aber nur kurz. Wir als GRÜNE JUGEND Hessen haben nicht gezögert. Wir haben die
8 Ärmel hochgekremgelt und gesagt: „Jetzt erst recht!“. Innerhalb kürzester Zeit
9 haben wir uns mit anderen Landesverbänden, mit ehemaligen GJis, mit neuen und
10 alten Verbündeten zusammengeschlossen, um Verantwortung für unseren Verband zu
11 übernehmen. Auf dem Bundeskongress im Oktober ist es uns gelungen, die GRÜNE
12 JUGEND neu aufzustellen und zu zeigen: Wir bleiben links, wir bleiben laut, wir
13 bleiben Grün!

14
15 Doch wenn wir sagen “Wir bleiben”, dann bleiben wir nicht, um den Status Quo zu
16 akzeptieren. Wir bleiben, weil wir an eine bessere Zukunft glauben: Gemeinsam
17 können wir eine Welt schaffen, in der jede*r zählt, in der wir Menschen nicht
18 gegeneinander ausspielen, sondern uns gegenseitig stärken. Wir lassen uns unsere
19 Zukunft nicht von denen diktieren, die den Fortschritt in unserer Gesellschaft
20 zurückdrehen wollen. Stattdessen kämpfen wir für eine Zukunft, die
21 intersektional denkt, die die soziale Frage genauso ernst nimmt wie die
22 Klimafrage. Wir schauen vorwärts, mutig und entschlossen. Wir gestalten Zukunft!

23
24

25 Die Bundestagswahl steht vor der Tür

26

27 Gerade für die politische Linke wird die Bundestagswahl entscheidend sein, um
28 die Weichen für eine andere, für eine bessere Politik zu stellen. Bei den
29 letzten Wahlen mussten wir einstecken. Aber das bringt uns nicht aus der Ruhe –
30 wir haben keine Angst, sondern stellen uns der Konfrontation mit einer
31 Gesellschaft, die immer weiter nach Rechts driftet. Mit einer eigenen GRÜNEN
32 JUGEND Kampagne wollen wir zeigen, dass der Schlüssel zu einer besseren
33 Gesellschaft eine solidarische Politik ist, die das Wohl aller Menschen zum Ziel
34 hat.

35

36 Wir werden aber auch dafür kämpfen, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich endlich von
37 ihrem CDU-light Kurs abwendet. Zu oft wurden bei unserer Partei Prozentpunkte
38 über Inhalte gestellt: Bundeskanzler*in stellen, 20 Prozent müssen das Minimum
39 sein, der Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Fischer (/rw).

40

41 Aber wo bleiben unsere Werte? Wo ist sie hin, unsere GRÜNE Identität? Wo ist
42 unser Unique Selling Point? Asylverschärfung und Braunkohle baggern? Da gibt es
43 andere Parteien, die das viel besser können. Und die können das sogar ohne
44 Bauchschmerzen.

45

46 Sich der CDU anzubiedern, um konservative Stimmen abzugreifen, ist eine zum
47 scheitern verurteilte Strategie. Wir sind nicht die CDU 2.0!
48 Wir haben keine Lust, uns anzupassen und uns kleinzumachen. Wir haben einen
49 anderen, einen besseren Weg – den Weg der echten Lösungen, des echten
50 Engagements, der Visionen, die nicht nur für morgen, sondern für übermorgen
51 Bestand haben.

52

53

54 2025 - das Jahr der Lösungen

55

56 Viel zu lange haben wir uns hinter Debatten über uns selbst versteckt, haben
57 darüber diskutiert, wie man die perfekte Linke Kraft wird. Genau das getan, was
58 Linke am Besten können, uns zersplittert. Damit ist jetzt Schluss. Wir wollen
59 wieder aktiv Politik mitgestalten. Klimakrise, Soziale Krise, Demokratiekrise:
60 Die Probleme unserer Zeit lösen wir nicht mit Debatten darüber, ob jetzt Marx
61 oder Gramsci das bessere linke Argument anführt. Wir brauchen konkrete Lösungen,
62 die wir zeitgleich auf der Straße und in unsere Parlamenten tragen.

63

64 Wir wollen den politischen Diskurs endlich mitbestimmen! Lösungen finden, die
65 zukunftsfähig sind. Keine, die mit nacktem Finger auf marginalisierte Gruppen
66 zeigen.

67

68

69 Also, lasst uns das Ruder wieder in die Hand nehmen! Lasst uns zeigen, dass die
70 GRÜNE JUGEND das Rückgrat hat, um nicht nur zu träumen, sondern auch zu kämpfen.
71 Dass wir nicht aufgeben, sondern mit klarem Kurs und voller Energie vorausgehen.
72 Wir sind ein mächtiger Verband mit vielen schlaun und kreativen Köpfen. Doch
73 Macht ist kein Selbstzweck, sondern unser Mittel für Veränderung – für eine
74 lebenswerte Zukunft, die wir selbst gestalten. Dafür stehen wir hier, dafür
75 treten wir ein.

76

77 Kommt mit uns, lasst uns laut sein, lasst uns zusammenstehen und zeigen: Nur
78 gemeinsam sind wir stark!

NHH Nachtragshaushalt 2024

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 29.10.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 6.1 Nachtragshaushalt 2024

- 1 Hier findet ihr den Vorschlag für den Nachtragshaushalt 2024:
- 2 <https://wolke.netzbegruenung.de/f/5149204826>

TO Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 07.10.2024

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

- 1 Samstag 09.11.2024 (10-18 Uhr) in der Jugendherberge Frankfurt
- 2
- 3 Neumitgliedertreffen: 9:30 Uhr im „Terrassensaal“
- 4 Beginn: 10:00 Uhr im „Großen Saal“
- 5 TOP 1: Begrüßung
- 6 TOP 2: Formalia
- 7 TOP 3: FINTA*-Vollversammlung und offene Vollversammlung
- 8 TOP 4: Leitantrag
- 9 TOP 5: Rechenschaftsberichte
- 10 TOP 5.1: Landesvorstand
- 11 TOP 5.2: Länderratsdelegierten
- 12 Mittagspause
- 13 TOP 6: Finanzen
- 14 TOP 6.1: Nachtragshaushalt 2024
- 15 TOP 6.2: Haushalt 2025
- 16 TOP 6.3: Bericht der Rechnungsprüfung 2023 und Entlastung
- 17 TOP 7: Wahlen
- 18 TOP 7.1: Wahl des Landesvorstandes
- 19 TOP 7.1.1: Sprecher*in (FINTA*-Platz)
- 20 TOP 7.1.2: Sprecher*in (offener Platz)
- 21 TOP 7.1.3: Politische Geschäftsführung (FINTA*/offener Platz)
- 22 TOP 7.1.4: Schatzmeister*in (FINTA*/offener Platz)
- 23 TOP 7.1.5: FINTA*politische*r Sprecher*in (FINTA*-Platz)
- 24 TOP 7.1.6: Vielfaltspolitische*r Sprecher*in (FINTA*/offener Platz)
- 25 TOP 7.1.7: Beisitzer*in (0 bis 1 FINTA*-Platz)
- 26 TOP 7.1.8: Beisitzer*innen (1 bis 2 offene Plätze)
- 27 TOP 7.2: Wahl der Delegierten des Parteirats von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen
- 28 TOP 7.2.1: Hauptdelegierte*r für den Parteirat (FINTA*-Platz)
- 29 TOP 7.2.2: Hauptdelegierte*r für den Parteirat (offener Platz)

- 30 TOP 7.2.3: Ersatzdelegierte*r für den Parteirat (FINTA*-Platz)
- 31 TOP 7.2.4: Ersatzdelegierte*r für den Parteirat (offener Platz)
- 32 TOP 7.3: Wahl der Delegierte zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND
- 33 TOP 7.3.1: Hauptdelegierte*r für den Länderrat (bis zu 2 FINTA*-Plätze)
- 34 TOP 7.3.2: Hauptdelegierte*r für den Länderrat (offener Platz)
- 35 TOP 7.3.3: Ersatzdelegierte*r für den Länderrat (bis zu 2 FINTA*-Plätze)
- 36 TOP 7.3.4: Ersatzdelegierte*r für den Länderrat (offener Platz)
- 37 TOP 7.4: Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- 38 TOP 7.4.1: Rechnungsprüfer*in (FINTA*-Platz)
- 39 TOP 7.4.2: Rechnungsprüfer*in (offener Platz)
- 40 TOP 7.5: Basisdelegierte*r Bundesfinanzausschuss GJ (FINTA*/offener Platz)
- 41 TOP 7.6: Ersatzdelegierte*r GRÜNER Frauenrat Hessen
- 42 Sonntag 10.11.2024 (10-18 Uhr) in der Jugendherberge Frankfurt
- 43 TOP 8: Bestätigung
- 44 TOP 8.1: Queerpolitische*r Sprecher*in des Landesvorstandes
- 45 TOP 8.2: Länderratsdelegierte des Landesvorstandes (1 Hauptdelegierte*r und 1
- 46 Ersatzdelegierte*r)
- 47 TOP 9: Satzung und Ordnungen
- 48 TOP 9.1 Änderungen der Satzung
- 49 TOP 9.2 Änderungen der weiteren Ordnungen
- 50 TOP 10: Vergabe der Sonderprojektförderung für Kreisverbände
- 51 TOP 11: Anträge
- 52 TOP 12: Verschiedenes und Termine

WO Wahlordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesmitgliederversammlung

Beschlussdatum: 06.11.2021

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 **§1 Wahlrecht**

2 Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen haben passives und aktives Wahlrecht.

3 **§2 Personenwahlen**

- 4 1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- 5 2. Vor der Wahl wird eine Zählkommission von der Versammlung in offener
6 Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen
7 durch.
- 8 3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar
9 erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu
10 wählenden Person.
- 11 4. Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus
12 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums einbezogen.

13 **§3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen**

- 14 1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt hat jede*r
15 Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. So kann für eine*n einzelne*n
16 Bewerber*in gestimmt werden, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein”
17 abgelehnt werden oder mit “Enthaltung” gestimmt werden.
- 18 2. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen
19 (Quorum) erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt
20 worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
- 21 3. Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat*innen antreten, die im 1.
22 Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber
23 doppelt so viele Kandidat*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich
24 ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang. Es
25 dürfen nur Menschen kandidieren, die auch am 1. Wahlgang teilgenommen
26 haben.
- 27 Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- 28 4. Sollten auch im 2. Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum
29 dritten Wahlgang.
- 30 Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat*innen antreten wie noch Plätze
31 zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem

32 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den*die Kandidat*in,
33 die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.

34 Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

35 5. Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein,
36 wird das Verfahren neu eröffnet. Die Kandidat*innen aus dem 3. Wahlgang
37 sind abgelehnt und dürfen nicht mehr kandidieren.

38 6. Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein*e Kandidat*in die erforderliche
39 Mehrheit erhalten, so bleibt die zu wählende Position offen.

40 § 4 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

41 1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder
42 Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

43 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als
44 die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der
45 Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur
46 die*der Bewerber*in teilnehmen, die*der auch an dem ersten Wahlgang
47 teilgenommen hat.

48 3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein-
49 Stimmen erhält.

50 4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit
51 einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle
52 Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird,
53 bleibt die zu wählende Position offen.

54 § 5 Wahlen in gleiche Ämter

55 1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
56 jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie
57 Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein"
58 oder "Enthaltung" gestimmt wird.

59 2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

60 3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder 4, je
61 nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele
62 Bewerber*innen wie Ämter (§4).

63 4. Quotierte Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt
64 werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen
65 die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses
66 für die quotierten Plätze erfolgt sein.

67 § 6 Wahl des Landesvorstands

- 68 1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge
69 gewählt: Sprecher*in (FINTA*-Platz), Sprecher*in (offener Platz),
70 politische*r Geschäftsführer*in (FINTA*/offener Platz), Schatzmeister*in
71 (FINTA*-offener Platz), FINTA*politische Sprecher*in (FINTA*-Platz),
72 vielfaltspolitische*r Sprecher*in (offener Platz), ein*e bzw. kein*e
73 Beisitzer*in (FINTA*-Platz), ein*e bzw. zwei Beisitzer*innen (offene
74 Plätze).
- 75 2. Der Landesvorstand wird auf der Herbst-Landesmitgliederversammlung eines
76 jeden Jahres auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 77 3. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die
78 Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten
79 turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

80 § 7 Wahl der Delegation zum Länderrat

- 81 1. Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND Hessen eine
82 bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine
83 Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt
84 wird.
- 85 2. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Blockwahl. Die von der
86 Landesmitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie
87 Ersatzdelegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein
88 Jahr gewählt. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie
89 Bewerber*innen zur Wahl stehen und kann jeder*m Bewerber*in höchstens eine
90 Stimme geben, sich enthalten oder Nein stimmen. Gewählt ist, wer die
91 meisten Stimmen erhält. Bei relevanter Stimmgleichheit unter den
92 Bewerber*innen findet zwischen diesen beiden ein zweiter Wahlgang statt,
93 danach entscheidet das Los. Plätze für FINTA*-Personen werden gesondert
94 von den zu vergebenen offenen Plätzen auf separaten Stimmzetteln gewählt.
95 Die Versammlung kann vor Beginn des Wahlgang die Einführung eines Quorums
96 mit absoluter Mehrheit beschließen. Der Ablauf ist ansonsten analog zu §
97 3.
- 98 3. Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so
99 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die
100 wenigsten Stimmen erhalten haben.
- 101 Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die
102 Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen automatisch ordentliche
103 Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

104 **§ 8 Votenvergabe**

105 1. Die GRÜNE JUGEND Hessen kann auf ihren Landesmitgliederversammlungen Voten
106 vergeben, um so ihre politische Unterstützung für Einzelpersonen in
107 Aufstellungsverfahren zu signalisieren.

108 2. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute
109 Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum
110 vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so gilt
111 § 3.

112 Dauerhaft beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
113 Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main und gilt ab dem Zeitpunkt der
114 Beschlussfassung.